

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:320573-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2017/S 154-320573**

**Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG
über die Vergabe eines öffentlicher Dienstleistungsauftrages für das VRN-Linienbündel Rodalben**

Die ÖPNV-Aufgabenträger Kreis Südwestpfalz (Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens) sowie Stadt Pirmasens (Am Exerzierplatz 17, 66953 Pirmasens) beabsichtigen als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung 1370/2007 gem. Art. 5 Abs. 3 VO 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 1 PBefG zum 1.1.2019 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2028 im Wettbewerb zu vergeben. Die Aufgabenträger bedienen sich des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar KöR, B1, 3-5, 68159 Mannheim, DEUTSCHLAND als Vergabestelle.

Von der Vergabe erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112200) im Kreis Südwestpfalz (NUTS-Code DEB3K) sowie in der Stadt Pirmasens (NUTS-Code DEB-37) im Linienbündel Rodalben bestehend aus der VRN-Buslinie 249, deren aktuelles Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter www.vrn.de abgerufen werden kann. Im Rahmen der Vergabe soll das Fahrplanangebot deutlich verändert werden. Die entsprechenden Informationen zu diesen Änderungen sind auf der Homepage der Verkehrsverbundes unter www.vrn.de veröffentlicht und Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung.

Die neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger sowie des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

Es ist im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverband Rhein-Neckar auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen anzuwenden.

Folgende Regelungen zur Tariftreue, der Personalübernahme und der Sozialstandards sind zur Sicherung der Betriebsqualität ebenfalls Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung:

Aufgrund des LTTG Rheinland-Pfalz wird der künftige Betreiber verpflichtet, seinen Beschäftigten zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation des Fahrpersonals bei der Ausführung der Leistung mindestens das in den aufgrund des LTTG für repräsentativ erklärten Tarifverträgen festgelegte Entgelt zu zahlen sowie die in diesen Tarifverträgen festgelegten Arbeitsbedingungen zu garantieren. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des neuen Konzessionszeitraumes dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden Anpassungen der Tarifverträge in der Zukunft.

Zusätzlich zu den tarifvertraglich zu garantierenden Sozialstandards gelten für alle eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer folgende Bedingungen zu Lenkzeitunterbrechungen und Pausen:

Tarifvertraglich nicht als Arbeitszeit geltende Lenkzeitunterbrechungen und Pausen dürfen je Schicht maximal 60 Minuten betragen. Überschreiten die Lenkzeitunterbrechungen und Pausen diese Grenze, sind die die 60-Minuten-Grenze überschreitenden Zeiten der Arbeitsunterbrechungen der Arbeitszeit zuzurechnen. Als echte, nicht zu vergütende Freizeit im Sinne eines geteilten Dienstes zählt eine einmalige Arbeitsunterbrechung je Schicht von mindestens 2 Stunden, die am Wohnort (in Städten ist dies der jeweilige Stadtteil) des Mitarbeiters oder an einem mit adäquaten Sozialräumen (Küche, Ruheräume) ausgestatteten Betriebsstandort beginnen und enden. Die Vorhaltung von Sozialräumen ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, sofern die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Stunden dauert. Erfolgt der Einsatz von Subunternehmern, haben diese ebenfalls die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu garantieren.

Der künftige Betreiber wird verpflichtet, denjenigen Fahrern/innen einen Arbeitsvertrag anzubieten, die zum Zeitpunkt der Neuvergabe im Betrieb des Altbetreibers des Linienbündels mindestens mit 70% der regulären Arbeitszeit eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Altbetreiber vorweisen können. Der neue Arbeitsvertrag ist unbefristet und ohne Probezeit abzuschließen. Grundlage des Einstellungsangebotes müssen die im Unternehmen des Neubetreibers für die übrige Belegschaft geltenden tarifvertraglichen und in Betriebsvereinbarungen geregelten Konditionen sein. Sofern der im übernehmenden Unternehmen praktizierte Tarifvertrag die Höhe des Entgeltes sowie die Zahl der Urlaubstage von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig gestaltet, muss der neue Anstellungsvertrag vorsehen, dass die Betriebszugehörigkeit beim Altbetreiber im Rahmen der entgeltlichen Eingruppierung und Urlaubsgewährung wie eine Betriebszugehörigkeit im übernehmenden Unternehmen gewertet wird. Alle vorgenannten Standards zum Fahrplanangebot, der Betriebsqualität sowie die in den Nahverkehrsplänen darüber hinaus festgelegten Standards sind Teil der von den Aufgabenträgern festgelegten ausreichenden Verkehrsbedienungs im Sinne der §§ 8, 8a und 13 PBefG.

Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird ausdrücklich hingewiesen.